

4. Nahrungs- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände, Futtermittel, Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, Gesundheitspflegemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel.

Explosionsgefährliche Stoffe dürfen auch nicht in benachbarten Räumen aufbewahrt werden. Die Anforderungen an die Aufbewahrungsräume und -behältnisse werden gesondert geregelt.

(2) Aufbewahrungsräume und -behältnisse sind in den in der speziellen Arbeitsordnung gemäß §13 der Verordnung festzulegenden Zeitabständen regelmäßig auf Kontamination und Unversehrtheit zu prüfen.

(3) Radioaktive Stoffe als Bestandteil von Strahleneinrichtungen sind bei Außerbetriebsetzung der Strahleneinrichtung zugriffssicher aufzubewahren.

(4) Aufbewahrungsräume und -behältnisse für radioaktive Stoffe sind mit dem Strahlenwarnzeichen zu kennzeichnen.

(5) Der in der Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen genannte verantwortliche Mitarbeiter ist für den Empfang, die Verwendung und den Verbleib der radioaktiven Stoffe verantwortlich. Er hat über den Eingang, die Verwendung und den Verbleib Nachweis zu führen. Die Nachweisführung kann einem Mitarbeiter übertragen werden.

(6) Die in den Absätzen 1 und 5 genannten Grundsätze gelten für die Gewinnung und Aufbereitung von Ausgangsstoffen nur bedingt. Die besonderen Bedingungen sind in der speziellen Arbeitsordnung des Betriebes festzulegen.

Zu §15 der Verordnung:

§21

Prüfung von umschlossenen Strahlenquellen

(1) Umschlossene Strahlenquellen, in denen Gase entstehen können, sind mindestens vierteljährlich, alle anderen umschlossenen Strahlenquellen mindestens jährlich auf Unversehrtheit, Dichtigkeit, Kontamination und Einhaltung der vorgegebenen Einsatzdauer durch die Institution zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der verantwortliche Mitarbeiter hat in Abhängigkeit von der Arbeitssituation eine dichtere Folge von Prüfungen zu veranlassen, um die Vollzähigkeit, Dichtigkeit und den Ausschluß von Kontaminationen zu sichern.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann für bestimmte Typen von umschlossenen Strahlenquellen andere Prüfabstände und amtliche Dichtigkeitsprüfungen anordnen.

(3) Stellt sich bei der Prüfung heraus, daß umschlossene Strahlenquellen fehlen, beschädigt, undicht oder kontaminiert sind, so ist unverzüglich die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz — Strahlenschutzbereitschaft — gemäß § 28 zu benachrichtigen.

Zu § 16 der Verordnung:

§22

Beseitigung radioaktiver Abfälle

i

(1) Radioaktive Abfälle dürfen wie gewöhnliche Abfälle behandelt und beseitigt werden, wenn die im Abs. 3 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.

(2) Feste Abfälle, deren Dosisleistungsäquivalent die im Abs. 3 Ziff. 3 genannten Werte überschreitet, deren Aktivitätskonzentration die im Abs. 3 Ziff. 1 genannten Grenzwerte jedoch nicht erreicht, können im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz und den zuständigen staatlichen Organen auf kommunalen oder betrieblichen Müllhalden beseitigt werden.

(3) Radioaktive Abfälle, deren Gesamtaktivität die sich aus §10 Abs. 1 Ziff. 1 ergebenden Werte in der pro Woche anfallenden Abfallmenge übersteigt und deren Aktivitätskonzentration, Oberflächenkontamination oder Dosisleistungsäquivalent einen der nachfolgenden Grenzwerte überschreitet, sind getrennt von allen anderen Abfällen zu sammeln, aufzubewahren und in speziellen Anlagen zu beseitigen.

Als Grenzwerte gelten:

1. für die Aktivitätskonzentration,

— bei festen Abfällen mit natürlichen Radionukliden das 10⁴fache

— bei festen nicht leicht zerstäubbaren Abfällen mit künstlichen Radionukliden das 10³fache

— bei festen leicht zerstäubbaren Abfällen mit künstlichen Radionukliden und bei flüssigen Abfällen

mit Radionukliden einer Halbwertszeit von mehr als 60 Tagen das Zehnfache

mit Radionukliden einer Halbwertszeit von weniger als 60 Tagen das 10²fache

der in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 7 und Tabelle 3 Spalte 6 genannten Werte in Mikrocurie pro Gramm bzw. in Mikrocurie pro Kubikzentimeter

2. für die Oberflächenkontamination,

das Zehnfache der in der Anlage 3 Tabelle 1 Ziff. 2 genannten Werte

3. für das Dosisleistungsäquivalent,

0.1 mrem/h im Abstand von 0,1 m von der Oberfläche.

§23

Zentrale Erfassung radioaktiver Abfälle

(1) Feste und flüssige radioaktive Abfälle gemäß §22 Abs. 3, bei denen ein Abklingen innerhalb von 200 Tagen in der betreffenden Institution unter die im § 22 Abs. 3 genannten Grenzwerte nicht möglich ist, werden zentral erfaßt und beseitigt.